

Satzung des Vereins „Spielkreis Darmstadt, Verein für Gesellschaftsspiele e.V.“

Stand: 3. August 2006

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spielkreis Darmstadt, Verein für Gesellschaftsspiele“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Weiterhin soll Gemeinnützigkeit beantragt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein Spielkreis Darmstadt VfG e.V. tritt für die Heranführung von Menschen aller Altersstufen an Gesellschaftsspiele ein, die nach dem pädagogischen Grundsatz "Lernen im Spiel" erfolgt. Ausgeschlossen von der Verwendung im Verein sind Spiele um Geld, Spiele, die gegen die guten Sitten verstoßen oder Gewalt verherrlichen. Der Verein möchte Kommunikation und Toleranz zwischen den Menschen fördern und einer Vereinsamung durch die elektronischen Medien entgegenwirken.
3. Zweck

Zweck des Vereins Spielkreis Darmstadt VfG e.V. ist es

1. die sinnvolle Freizeitgestaltung von Menschen aller Altersstufen im Rahmen von Gesellschaftsspielen zu ermöglichen.
2. die Mitglieder und interessierte Personen in die erzieherischen Grundgedanken von Gesellschaftsspielen einzuführen.
3. Maßnahmen zur Volks- und Weiterbildung zu ergreifen, die Gesellschaftsspiele und deren Umfeld einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
4. Gesellschaftsspiele als zusätzliche Alternative im Kulturgut der Stadt Darmstadt zu fördern.
5. der Öffentlichkeit als sachverständige Anlaufstelle in Bezug auf die Beurteilung von Gesellschaftsspielen nach qualitativen Gesichtspunkten zur Verfügung zu stehen.

Die Aufgaben des Vereins "Spielkreis Darmstadt" erstrecken sich auf die in den Satzungszwecken definierten Bereiche und sollen durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Der Verein organisiert einmal im Jahr ein "Darmstädter Spielefest", zu dem die Bevölkerung eingeladen wird. Während dieses Spielefestes soll jedem Besucher die Möglichkeit geboten werden, Gesellschaftsspiele kennenzulernen und auszuprobieren.
- b) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die in Darmstadt bestehenden und für jeden zugänglichen Spielkreise.

- c) Der Verein bietet Schulungen an, insbesondere für die in der Jugendarbeit tätigen Menschen.
- d) Zur Wahrnehmung seiner in den Punkten a-c beschriebenen Aufgaben baut der Verein Spielesammlung auf.
- e) Der Verein gibt einmal im Jahr eine Zeitschrift heraus, die über Spiele und deren erzieherischen Wert informiert.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4. Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung darüber.
- 3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen endet durch Ausschluß, Austritt oder Erlöschen.
- 4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung. Erfolgt ein Austritt vor Ende des Geschäftsjahres, hat das Vereinsmitglied keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu zahlen.
- 2. Die Höhe von Umlagen und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern jährlich im voraus zu zahlen.
4. Der Vorstand kann auf Antrag Vereinsmitgliedern Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Kassenwart, sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
3. Der Verein wird in Innen- und Außenverhältnissen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, gerichtlich oder außergerichtlich gemäß §26, Abs. 2 BGB vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - e) Buchführung
 - f) Erstellung des Jahresberichtes
 - g) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h) Verwaltung der Spielesammlung
 - i) Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Betreuung der SpielkreiseDer Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch in jedem Fall bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln gewählt werden. Das Amt eines Vorstandes endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Ein

Mitglied kann auch in Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden, sofern der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung des entsprechenden Mitgliedes vorliegt.

2. Die Zahl der Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden. Die Festlegung der Anzahl der Beisitzer muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. Jeder Beisitzer sollte im Vorstand ein separates Aufgabengebiet übernehmen, die genaue Verteilung soll einvernehmlich im Vorstand erfolgen.
4. Sollte es die Mitgliederversammlung für erforderlich halten, so kann der nach Abs. 2 festgelegte Vorstand während der Amtszeit auf bis zu vier Beisitzer erweitert werden. Die Amtszeit der nachgewählten Beisitzer endet zusammen mit der des restlichen Vorstandes. Die Entscheidung über die Erweiterung muss mit 2/3 Mehrheit gefällt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern mindestens zweimal im Jahr einberufen.
2. Die Sitzungen sind für Vereinsmitglieder und unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder für Gäste öffentlich. Bei Personalangelegenheiten kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist, kann der Vorstand auch im fernmündlichen oder elektronischem Verfahren beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich nach Beschluss des Vorstands durch ein Vorstandsmitglied. Dabei muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein

Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

- Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
 - Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes, sowie die Abwahl des Vorstandes muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden
 - Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Sollte nach drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit erhalten, so entscheidet das Los.

§ 12 Satzungsänderung

- Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- Die Mitgliederversammlung kann den zur Abstimmung stehenden Satzungsentwurf abändern und auch über den geänderten Text abstimmen.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftliche mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung den Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution oder Organisation, die eine dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeit ausübt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.